

Vorlage

Vorlage Nr.: 61/153/2016

Federführung:	Abt. 61 - Planung, Umwelt	Datum:	10.02.2016
Verfasser:	Matthias Reinkober	AZ:	6/61 -Rein/Ol

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	23.02.2016	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	08.03.2016	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Außenbereichssatzung "Hamberger Pickerweg"

Beratung der während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Anregungen

Sachverhalt:

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Hamberger Pickerweg“ hat vom 19.12.2015 bis zum 01.02.2016 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landkreis Vechta verweist in seiner Stellungnahme vom 01.02.2016 auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2006 (BVerwG 4 C 2.05 vom 13.07.2006) und legt dar, dass die Voraussetzung für die Anwendbarkeit einer Außenbereichssatzung eine Wohnbebauung von einigem Gewicht ist. Beurteilungsmaßstab ist nur die Wohnbebauung. Andere Arten der Bebauung dürfen nicht mit einbezogen werden. Der hier vorliegende Satzungsentwurf enthält drei Hauptgebäude und stellt damit einen ganz untergeordneten Siedlungssplitter dar. Das o. a. Kriterium ist somit nicht erfüllt.

Der Landkreis Vechta stellt darüber hinaus fest, dass das Instrument der Außenbereichssatzung auch als Lückenfüllungssatzung bezeichnet wird, im vorliegenden Satzungsentwurf jedoch keine Lücken, sondern Freiflächen am Rand des bebauten Bereichs einbezogen worden sind. Das nördliche und südliche Flurstück der Satzung sollte durch die Abgrenzung als überbaubaren Bereich festgelegt werden. Eine Erweiterung der Satzung auf unbebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht von umliegender Bebauung geprägt sind, ist nicht zulässig.

Demnach ist ein bebauter Bereich gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB dann gegeben, wenn der Außenbereich seine Freiraumfunktion nicht mehr oder nur mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Der hier geplante Satzungsbereich umfasst eine Fläche, die nach Ansicht des Landkreises durchaus ihre Freiraumfunktion erfüllt.

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Vechta liegen die Voraussetzungen für die Außenbereichssatzung „Hamberger Pickerweg“ nicht vor.

Von daher erübrigt sich eine Beratung der weiteren Stellungnahmen.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hamberger Pickerweg“ wird eingestellt.

Gerdesmeyer

Anlagenverzeichnis:

Stellungnahme Landkreis Vechta